

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



**BRANDENBURG**  
AN DER HAVEL

27. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 29.08.2017

Nr. 18

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>Amtlicher Teil</b>	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	1
Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017	3
Mitteilung zum Volksbegehren „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“	5
Neubesetzung der Schiedsstellen	5
<u>Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Rainer Leschke</u> Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an die Rechtsnachfolger von Herrn Werner Braune	7
<u>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</u> – <i>Öffentliche Bekanntmachung</i> – Vorläufige Besitzeinweisung Flurbereinigungsverfahren „Radewege“ Az. 1-001-U	8
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Impressum	10

## Amtlicher Teil

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2017 vom **31.05.2017** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### - öffentliche Sitzung

#### **Abschluss eines Städtepartnerschaftsvertrages mit der dänischen Kommune Ballerup Beschluss Nr.: 156/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:

1. Auf der Grundlage der langjährigen erfolgreichen Austauschaktivitäten der Stadt Brandenburg an der Havel mit der dänischen Kommune Ballerup und zur Intensivierung der bereits bestehenden deutsch-dänischen Freundschaft und den dadurch geknüpften Beziehungen soll eine formelle Städtepartnerschaft zur Festigung des europäischen Gedankens begründet werden.
2. Mit der Städtepartnerschaft zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Kommune Ballerup sollen die Kontakte zwischen den Einwohnern der beiden Städte gefördert und weiterentwickelt werden

sowie die Beziehungen im Kinder- und Jugendbereich, auf kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem und kommunalpolitischem Gebiet ausgebaut werden.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel stimmt dem Abschluss eines Städtepartnerschaftsvertrages zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und der Kommune Ballerup zu. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel wird beauftragt, den abgedruckten Vertragstext zu unterzeichnen.

#### **Gebührensatzung für die Benutzung der Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel Beschluss Nr.: 023/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Gebührensatzung für die Benutzung der Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg an der Havel.

*Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 21.06.2017 bekannt gemacht.*

#### **Änderung der Hundesteuersatzung Beschluss Nr.: 071/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Brandenburg an der Havel (Hundesteuersatzung).

*Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 21.06.2017 bekannt gemacht.*

#### **Kitabedarfsplan zur Kindertagesbetreuung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2017 Beschluss Nr.: 115/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Jahr 2017.

#### **Abberufung eines sachkundigen Einwohners Beschluss Nr.: 164/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:  
Herr Heiko Horst-Müchler wird aus dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen als sachkundiger Einwohner abberufen.

#### **Berufung eines sachkundigen Einwohners Beschluss Nr.: 165/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss:  
Herr Christian Wehrstedt wird in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Seniorenfragen als sachkundiger Einwohner berufen.

#### **Wahl eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses Beschluss Nr.: 169/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung wählte für Herrn Andreas Martin, welcher sein Mandat zurückgegeben hat, Herrn David Trautmann zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

#### **Beschluss-Nr. 183/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung wählte Herrn Michael Killian zum Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

#### **- nichtöffentliche Sitzung**

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

-----

### **Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel**

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel im Jahre 2017 vom **19.06.2017** wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **- öffentliche Sitzung**

#### **Überplanmäßige Mittelbereitstellung Innenstadtsanierung – Stadtumbau Aufwertung Beschluss Nr.: 176/2017**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der überplanmäßigen Mittelbereitstellung in Höhe von 105.000 EUR kommunalen Mitfinanzierungsanteilen für Investitionen von 60.I.0001 "511.02 - Innenstadtsanierung" auf 60.I.005 "511.02 - Stadtumbau Ost-Aufwertung" zu.

Faktisch handelt es sich um eine Mittelverschiebung, die Zuordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Haushaltsjahr 2017 werden kommunale Mitfinanzierungsanteile in Höhe von 38.400 EUR von 60.I.0001 "511.02 - Innenstadtsanierung" auf 60.I.005 "511.02 - Stadttumbau Ost-Aufwertung" verschoben.
2. Im Haushaltsjahr 2018 werden kommunale Mitfinanzierungsanteile in Höhe von 66.600 EUR von 60.I.0001 "511.02 - Innenstadtsanierung" auf 60.I.005 "511.02 - Stadttumbau Ost-Aufwertung" verschoben.  
Neben der überplanmäßigen Mittelbereitstellung des unter Punkt 1 und 2 benannten Mitfinanzierungsanteils werden die Städtebaufördermittel (Bund und Land) im Rahmen einer unechten Deckung gemäß § 7 Nr. 6 der Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellt.
3. Um das in 60.00.0000005 „511.02.02.07 Stadttumbau Ost-Aufwertung“ gemäß Zuwendungsbescheiden zur Verfügung stehende Gesamtbudget für 2017 nicht zu überschreiten, werden Mittel in Höhe von 17.250 EUR (Bund/Land/KMA) im Ergebnishaushalt gesperrt.

**- nichtöffentliche Sitzung**

**Wirtschaftsplan 2017 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH  
Beschluss Nr.: 167/2017**

Der Hauptausschuss stimmte gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dem Wirtschaftsplan 2017 der wobra Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH zu.

-----

**Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am 24. September 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der **Stadt Brandenburg an der Havel** wird in der Zeit vom **4. September 2017** bis **8. September 2017** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

**Öffnungszeiten:**

Mo.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Di.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Fr.	von 9.00 Uhr – 12 Uhr

**Ort:**

Stadt Brandenburg an der Havel  
Stabsbereich Oberbürgermeisterin  
FG Statistik und Wahlen  
Nicolaiplatz 30, Zi. 108  
14770 Brandenburg an der Havel

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **4. September 2017** bis **8. September 2017**, spätestens am **8. September 2017 bis 12 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (siehe Punkt 1 - Ort) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **3. September 2017** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 60** – Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017, 12 Uhr) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brandenburg an der Havel, den 18.08.2017

Die Gemeindebehörde

gez. i. V. Steffen Scheller  
Bürgermeister

-----

## Mitteilung zum Volksbegehren „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Das o. g. Volksbegehren kann vom 29. August 2017 bis zum 26. Februar 2018 durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten bei weiteren Eintragungsstellen nunmehr wie folgt unterstützt werden:

### 1. Veränderung des Ortes der Eintragungsstelle:

**Gemeindebüro Schmerzke**, Altes Dorf 14,

zu den Zeiten

jeden 1. Dienstag im Monat: 10.00 bis 12.00 Uhr

jeden 3. Dienstag im Monat: 16.00 bis 18.00 Uhr

### 2. Veränderung der Öffnungszeiten:

#### a. **Feuerwehr**, Fontanestr.1,

zu den Zeiten

Mo. bis Do.: 8.00 - 13.00 Uhr

Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr

#### b. **Verwaltungsstandort Wiener Straße**,

Fachbereich IV – Jugend, Soziales und Gesundheit, Wiener Str. 1,

zu den Zeiten

Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

#### c. **Bürgerzentrum (Kommunale Wohnhilfe)**, Große Gartenstr. 42A,

zu den Zeiten

Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr

Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

gez. Jan Penkawa

Leiter Stabsbereich Oberbürgermeisterin

-----

## Neubesetzung der Schiedsstellen

Die Stadt Brandenburg an der Havel unterhält fünf Schiedsstellen. Einmal im Monat findet jeweils eine Sprechstunde statt, in der betroffene Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen in ihrer zuständigen Schiedsstelle vortragen können.

Die fünfjährige Amtszeit der von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Schiedspersonen endet zu Beginn des Jahres 2018. Die Schiedsstellen müssen dann neu besetzt werden.

Gesucht werden Bürgerinnen und Bürger, die ehrenamtlich als Schiedsperson tätig werden möchten. Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen besteht die Aufgabe der Schiedspersonen darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und dadurch kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend protokollierenden Vergleiches zu beenden. Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, z. B. in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadenersatzansprüchen, aber auch in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Das Amt der Schiedsperson kann übernehmen, wer nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten geeignet ist, die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Schiedsperson sollte schreibgewandt sein und Freude sowie Geschick in der Verhandlungsführung haben. Um das Amt der Schiedsperson ausüben zu können, finden regelmäßig von der Stadt Brandenburg an der Havel finanzierte Aus- und Fortbildungsseminare statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger senden ihre **schriftliche Bewerbung bitte bis zum**

**30. September 2017** an das Rechtsamt/Büro SVV der Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel. Hierzu kann ein vorbereiteter Bewerbungsbogen verwendet werden. Telefonische Rückfragen sind unter der Rufnummer 03381/583001 möglich.

# BEWERBUNGSBOGEN

für die Wahl zur ehrenamtlichen Schiedsperson

---

Familienname:

Vorname:

geb. am:

Staatsangehörigkeit:

Berufsausbildung / derzeitige Tätigkeit:

Wohnanschrift:

Telefon:

.....  
Datum, Unterschrift

Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur  
Rainer Leschke  
Winterfeldallee 33  
15834 Rangsdorf  
Tel.: 033708 442188

Rangsdorf, 21. August 2017  
AZ: 2016-191/300

**An die Rechtsnachfolger von:**

**Herrn  
Werner Braune  
Jacobstraße 31  
14776 Brandenburg**

(letzte bekannte Anschrift)

**Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

gez. Rainer Leschke  
Dipl.-Ing. (FH)  
Öffentlich bestellter  
Vermessungsingenieur

Bekanntmachung

Art: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Zeitraum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel der für die Bekanntmachung zuständigen Behörde



## – Öffentliche Bekanntmachung –

### Vorläufige Besitzeinweisung

### Flurbereinigungsverfahren „Radewege“

Az. 1-001-U

Im Flurbereinigungsverfahren „Radewege“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als Obere Flurbereinigungsbehörde folgende

#### Anordnung

1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)<sup>1</sup> i. V. m. § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)<sup>2</sup> in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 66 FlurbG in Kraft.
2. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der **01.11.2017** festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.
4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit der Zuteilungskarte und der Flurstücksliste für die Dauer von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Einrichtungen für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus:
  - a) Amt Beetzsee  
Chausseestraße 33 B  
14778 Beetzsee, OT Brielow
  - b) Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg  
Friedrich-Engels-Straße 23  
14473 Potsdam
  - c) Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
5. Die neuen Grundstücksgrenzen wurden im Zeitraum April – Juni 2017 in die Örtlichkeit übertragen. Am 13., 14. und 21. Juni 2017 wurde den Beteiligten die neue Grundstückseinteilung vor Ort angezeigt und erläutert. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich diese auf Wunsch in den unter b) und c) genannten Einrichtungen während der Geschäftszeiten erläutern zu lassen.

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
7. Die rechtliche Wirkung dieser Vorläufigen Besitzeinweisung endet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 61 und 63 FlurbG mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.
8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb können – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der Vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> angeordnet.

### **Gründe**

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert worden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung in der Vorstandssitzung vom 13.06.2017 gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG). Die im Flurbereinigungsgebiet wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe wurden am 30.05.2017 angehört.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die Vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Flurbereinigungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die Vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

einzulegen.

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I, S. 1298)

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 10. August 2017

Im Auftrag

Siegel

gez. Benthin  
Referatsleiter Bodenordnung m. d. W. d. A. v. b.

**Ende des amtlichen Teils**  
**Beginn des nichtamtlichen Teils**  
**(Termine, Informationen, Notizen)**

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber:	Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion:	Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: <a href="http://www.stadt-brandenburg.de">www.stadt-brandenburg.de</a> e-mail: <a href="mailto:amtsblatt@stadt-brandenburg.de">amtsblatt@stadt-brandenburg.de</a>
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Oberbürgermeisterin FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel
Einzelpreis:	1,00 €
Jahresabonnement:	25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist:	15. Dezember